

Christian Dreyer  
XBRL CH  
c/o CFA Switzerland  
Chamerstrasse 79  
6303 Zug

**Michel Sommer**  
Tel. +41 58 206 05 24  
michel.sommer@expertsuisse.ch

Per E-Mail: [vernehmlassung@xbrl-ch.ch](mailto:vernehmlassung@xbrl-ch.ch)

**Zürich 15. März 2017**

### **Stellungnahme zur XBRL OR Taxonomie**

Sehr geehrter Herr Dreyer, lieber Christian

Mit Email vom 22. Januar 2017 wurden wir vom Verein XBRL CH eingeladen, zur XBRL OR Taxonomie im Rahmen der Vernehmlassung bis zum 15. März 2017 Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen unsere Anregungen in tabellarischer Form in der Beilage zu diesem Schreiben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Thorsten Kleibold  
Mitglied der Geschäftsleitung



René Buchmann  
Präsident Fachbereich Rechnungslegung

Beilage erwähnt

## Beilage: Stellungnahme in tabellarischer Form

Basierend auf der „benutzerfreundlichen Ansicht“ der OR Taxonomie auf der Website des Vereins XBRL (<http://www.abra-search.com/ABRASearch.html?locale=de&taxonomy=ch-co-2016-10-12>)

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorgeschlagene Änderung	Erläuterung
<b>Einzelunternehmung</b>		
Wieso gibt es für Einzelunternehmen einen eigenen XBRL-Code?	Eine Zusammenlegung mit dem Code für Personengesellschaften ist zu prüfen.	Das Rechnungslegungsrecht ist rechtsformneutral und sieht für alle Gesellschaftsformen grundsätzlich die gleiche Gliederung vor.
Wieso gibt es keine Erfolgsrechnung für Einzelunternehmen?	Ergänzung der Taxonomie	Das Gesetz sieht auch für Personengesellschaften eine Erfolgsrechnung vor.
Flüssige Mittel: kurzfristige Geldanlagen.	Was ist unter dieser Position zu verstehen, was hierunter zu subsumieren?	Geldanlagen müssen laut HWP „innert drei Monate fällig sein“, damit sie als flüssige Mittel gelten.
Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs: Es gibt eine Unterkategorie „übrige kurzfristige gehaltene Aktiven“.	Was ist unter dieser Position zu verstehen, was hierunter zu subsumieren?	
“Gegenüber Beteiligten und Organen”	Wir fragen uns, ob dies bei einer Einzelgesellschaft vorkommen kann.	

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorge-schlagene Änderung	Erläuterung
Arbeitgeberbeitragsreserve und Goodwill	Wir fragen uns, ob dies bei einer Einzelgesellschaft vor- kommen kann.	
<b>Bilanz Personengesellschaften</b>		
Bezeichnung „immaterielle Anlagen“	Bezeichnung in „immaterielle Werte“ ändern.	Vgl. Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR.
Forderungen aus Lieferun- gen und Leistungen	Wertberichtigung für Forde- rungen aus Lieferungen und Leistungen „gegenüber Betei- ligungen“ und „gegenüber Beteiligten und Organen“ einfügen.	Auch diese Unterkategorien können Wertberichtigungen aufweisen.
Forderungen und Verbind- lichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften und weiteren Nahestehen- den	Es soll die Möglichkeit für den getrennten Ausweis von Schwestergesellschaften sowie weiteren Nahestehen- den geschaffen werden.	Siehe HWP Band „Buchfüh- rung und Rechnungslegung“, S. 149.
WIR-Verbindlichkeit	Sollte nicht nur unter den kurzfristigen, sondern auch unter den langfristigen Ver- bindlichkeiten ausgewiesen werden können.	WIR-Verbindlichkeiten kön- nen kurz- oder langfristigen Charakter aufweisen.
Übrige kurzfristige Forde- rungen und Verbindlichkei- ten gegenüber staatlichen Stellen	Streiche „Forderungen“.	Forderungen sollten nicht unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorgeslagene Änderung	Erläuterung
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Ändern in „Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen“.	Rechtschreibung
Hypotheken sind in den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten vorhanden.	Hypotheken sollten zusätzlich auch in den kurzfristig verzinslichen Verbindlichkeiten gezeigt werden.	Hypotheken können kurz- und langfristigen Charakter aufweisen (z.B. bei Rückzahlungsverpflichtungen im nächsten Jahr).
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen sind eine Position.	Wir empfehlen diese Positionen separat offenzulegen.	Entspricht der Logik von Art. 959a Abs. 2 OR.
Eigenkapital: Verwendete Begriffe sind nicht an die Rechtsform angepasst.	Wir empfehlen die Begriffe an die entsprechenden Rechtsformen anzupassen.	Beispiel: Kollektivgesellschaft: <del>Eigenkapital-Gesellschafter</del> , Kapitalanteile der Gesellschafter (Art. 558 OR)
<b>Erfolgsrechnung Personengesellschaft</b>		
Die Hierarchiestufen der Konten sowie die Begriffe stimmen nicht immer mit dem OR überein.	Wir empfehlen die Hierarchiestufen sowie die Begriffe (z.B. Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen, Materialaufwand, Personalaufwand) dem OR anzupassen.	Vgl. Mindestgliederung in Art. 959b OR.
„Übriger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Wertberichtigung sowie Finanzergebnis“ ist als eine Position vorgesehen.	Wir empfehlen diese Position entsprechend dem Gesetz zu trennen in: übriger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen	Vgl. Mindestgliederung in Art. 959b OR.

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorgeslagene Änderung	Erläuterung
	auf Positionen des Anlagevermögens, Finanzaufwand und Finanzertrag.	
„Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag“ ist als eine Position vorgesehen.	Wir empfehlen diese Position entsprechend dem Gesetz zu trennen in: betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag sowie in ausserordentlicher, einmaliger und periodenfremder Aufwand und Ertrag.	Vgl. Mindestgliederung in Art. 959b OR.
<b>Bilanz Juristische Personen und weitere Bilanzpositionen</b>		
Checks, Besitzwechsel (diskontfähig)	Wir fragen uns, ob diese Position notwendig ist, da sie in der Praxis selten angetroffen wird.	
Unter den flüssigen Mittel gibt es einen Punkt flüssige Mittel.	Was ist unter dieser Position zu verstehen, was hierunter zu subsumieren?	
Unter den flüssigen Mittel gibt es keine Position „Cash Pool“.	Das Notional Pooling könnte als Unterkategorie der flüssigen Mittel geführt werden.	HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“ (S. 152ff) sieht das Notional Cash Pooling als Ausweis unter den flüssigen Mittel vor.
Derivative Finanzinstrumente fehlt unter der Position kurzfristige gehalten Aktiven mit Börsenkurs.	Wir fragen uns, ob eine solche Position geführt werden kann.	
Kurzfristig gehalten Aktiven mit Börsenkurs	Was ist bei der Position „übrige kurzfristig gehaltene Aktiven“ unter der Unterposition	

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorge-schlagene Änderung	Erläuterung
	„kurzfristig gehalten Aktiven mit Börsenkurs“ zu verstehen?	
Es gibt keine Position Edelmetalle oder Rohstoffe unter der Position kurzfristig gehalten Aktiven mit Börsenkurs.	Wir fragen uns, ob eine solche Position geführt werden kann.	
Forderungen und Verbindlichkeiten	Wertberichtigung für Forderungen „gegenüber Beteiligungen“ und „gegenüber Beteiligten & Organen“ einfügen.	Auch diese Unterkategorien können Wertberichtigungen aufweisen.
Unter den übrigen Forderungen gibt es keine Position „Cash Pool“	Das Zero Balancing Cash Pooling könnte als Unterkategorie der übrigen Forderungen geführt werden.	HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“ (S. 152ff) sieht das Zero Balancing Cash Pooling als Ausweis unter den flüssigen Mittel vor.
Vorräte	Unterposition Rohstoff in Rohstoffe umbenennen.	
Vorräte: Wo würden angefangene Bauten bei Bauunternehmen aufgeführt werden?	Wir fragen uns, ob eine solche Position geführt werden kann.	
Beteiligungen: Ausweis von einfachen Gesellschaften/Konsortium	Wir fragen uns, wie der Ausweis von Gesellschaften/Konsortium gesetzeskonform ausgewiesen werden kann.	

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorgeslagene Änderung	Erläuterung
Immobilie Sachanlagen: Wie sind die bebauten Grundstücke auszuweisen? Wie sind die angefangen Bauten auszuweisen?	Wir fragen uns, ob solche Position geführt werden können.	
Sachanlagen in Leasing	Wir fragen, wie Sachanlagen in Leasing ausgewiesen werden.	HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“ verlangt den separaten Ausweis von Sachanlagen in Leasing (S. 194ff).
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beinhaltet eine Position „erhaltene Anzahlungen von Dritten“.	Wir fragen uns, ob die "Erhaltene Anzahlungen von Dritten" nicht unter den übrigen kfr. Verbindlichkeiten gegliedert werden sollten.	
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	Wir fragen uns, ob eine Position für Hypothekarschulden zu ergänzen wäre.	
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen werden in einer Position ausgewiesen.	Wir fragen uns, ob diese beiden Positionen getrennt ausgewiesen werden sollten.	Vgl. Art. 959a Abs. 2 OR.
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen beinhalten kein eigenes Feld für Steuerverbindlichkeiten.	Wir fragen uns, ob eine eigene Kategorie für Steuerverbindlichkeiten (unter den passiven Rechnungsabgrenzungen) hinzugefügt werden sollte.	Vgl. HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“, S. 171.
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Ändern in „Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen“.	Rechtschreibung

Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorge-schlagene Änderung	Erläuterung
<p>Gliederung und Hierarchie der einzelnen Eigenkapitalpositionen entsprechen nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Das Gesetz sieht unter der Position Eigenkapital die folgenden Positionen vor: a) Grundkapital b) gesetzliche Kapitalreserven c) gesetzliche Gewinnreserve d) freiwillige Gewinnreserve e) eigene Kapitalanteile. Wir empfehlen die Gliederung nach dem Gesetz vorzunehmen und von diesen gesetzlichen Mindestgliederungspositionen Unterkategorien gemäss dem HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“ S. 227 zu prüfen.</p>	<p>Vgl. Art. 959c Abs. 2 OR &amp; HWP Band „Buchführung und Rechnungslegung“, S. 69 &amp; S.227.</p>
<b>Gewinnverwendung</b>		
<p>Die Kategorien der Gewinnverwendung stimmen nicht mit dem Gesetz überein.</p>	<p>Die Kategorien der Gewinnverwendung sollten dem Gesetz angepasst werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven (allg. gesetzliche Gewinnreserve)</li> <li>2) Zuweisung gemäss Statuten an die entsprechenden Reserven</li> <li>3) Freiwillige Zuweisung an die freien Gewinnreserven</li> </ol>	<p>Vgl. Art. 959a Abs. 2 OR.</p>



Sachverhalt / Position	Anmerkung / Vorge-schlagene Änderung	Erläuterung
Stille Reserven und latenten Steuern	Wir fragen uns, weshalb es das Feld stille Reserven und latenten Steuern gibt.	
<b>Anhang</b>		
Anzahl Mitarbeiter	Es müssen nur die Bandbreiten, aber nicht die Anzahl Vollzeitstellen ausgewiesen werden.	Vgl. Art. 959c Abs. 2 OR.
Name der Revisionsstelle	Diese Angabe ist nicht gesetzlich verlangt.	
Erstmalige Anwendung des nRLR	Diese Angabe ist nicht mehr relevant.	
Es gibt ein Feld zum Kapitalband.	Wir fragen uns, ob dies gemäss aktuellem Aktienrecht relevant ist.	
Weitere Angaben zur Revisionsstelle	Diese Angabe ist nicht gesetzlich verlangt.	
Die Offenlegungen zu Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR	Die Offenlegungen zu Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR sind willkürlich gewählt. Man kann nicht allgemein definieren, welche Positionen im Anhang aufgeschlüsselt werden müssen. Dies wird bei jeder Unternehmung anders sein.	
Vollständigkeit des Anhangs	Prüfen der Vollständigkeit des Anhangs.	z.B. fehlt Art. 959c Abs. 2 Ziff. 1 OR.

<b>Sachverhalt / Position</b>	<b>Anmerkung / Vorge- schlagene Änderung</b>	<b>Erläuterung</b>
Art. 959c Abs. 2 Ziff. 3 OR	Die möglichen Informationen sollten erweitert werden. Es sind nicht nur Beteiligungen an einfachen Gesellschaften unter dieser Position aufzuführen.	